

Ablauf des ordentlichen Verfahrens: Verwertung

Konkursrecht HS 2014

Prof. Isaak Meier

Verwertung

Konkursamt	Sichtung Aktiven: Inventaraufnahme, Sicherung Konkurspublikation
	1. Gl'ersammlung
K'verwaltung, Gläubigervers. Gl'ausschuss	Verwaltung Dringliche Entscheidungen Kollokationsverfahren
	2. Gl'versammlung
	Erwahrung Aktiven Verwertung Verteilung
	Konkursverlustschein

**Dringliche Verwertung
K'amt 243 II SchKG**

**Dringliche Verwertungen
gemäss Beschluss Gl-vers.
238 I SchKG**

Regulare Verwertung

Allgemeines: Überblick und Vergleich mit dem ordentlichen Verfahren

Organe	Verfahrensschritte
Konkursamt	Sichtung Aktiven (222) Inventaraufnahme (S221), Notverkauf (243) Verwaltung (235 ff.)
Anordnung durch das Konkursgericht	Antrag auf Anordnung des summarischen Verfahrens
Konkursamt (Gläubigerversammlung oder Zirkularbeschluss lediglich, falls besondere Umstände dies verlangen)	Konkurspublikation (232 ff.) Frei Verwertung nach Ablauf der Eingabefrist (321 Abs. 3 Ziff. 2) Kollokationsverfahren (244 ff, KOV 70) Erwahrung der Aktiven (242 f.; KOV 49) Verteilung (261 ff., KOV 96 lit. c) Konkursverlustschein (265, KOV 96 lit. c)
Konkursgericht	Schluss des Konkursverfahrens (268 f.) Schlussdekret (268 II)

Analoge Anwendung der Grundsätze der Einzelzwangsvollstreckung

- Grundsatz der «Versilberung»
- Steigerung als «Regelverwertung»:
- Verwertung (Steigerung, Freihandverkauf etc.) als öffentlichrechtlicher Akt, welcher mit SchK-Beschwerde anfechtbar ist.
- Keine Voraussetzung eines Mindestangebotes.
- Vor Verwertung einer Liegenschaft muss im Grundsatz ein Lastenbereinigungsverfahren durchgeführt werden (im Konkurs als Bestandteil des Kollokationsverfahrens)

Verwertung im Konkurs laut Internet-Seite Notariate Kanton Zürich

Aktuelle Verwertungen Konkursamt Eglisau

- Zur Zeit stehen auf den kantonalen Konkursämtern folgende Verwertungen an: Grundstücke
- Bewegliche Gegenstände und weiteres
 - Diverse Spirituosen
Aus der Liquidation eines Gastgewerbe-Betriebs
verwerten wir diverse Spirituosen wie unten
beschrieben.
 - 3x Edelbrand Pflümliwasser 100cl
 - 4x Naturreiner Kernobstbrand 100cl
 - 1x Divin Jürg Saxer (Grappa) 75cl
 - 2x Grappa Moscato Bepi Tosolini 50cl
 - 1x Rémy Martin V.S.O.P 70cl
 - 1x Aperol 70cl
 - 1x Ramazzotti 70cl
 - 1x Chivas Regal 12 Years Whisky 70cl

Besonderheiten der Verwertung im Konkursverfahren

- Besonderheiten bei der Verwertung von streitigen Forderungen: Prozessführung im Namen der Masse.
- Freihandverkauf ist in weiterem Umfange möglich; unter Umständen Recht auf höherem Angebot ...

Verwertung streitiger Forderungen

- Einzug der unstreitigen Forderung durch die Konkursverwaltung (243 I).
- Entscheidung 2. Gläubigervers. über Klage im Rahmen der Masse.
- Falls Glvers. auf Klage verzichtet, Abtretung nach 260 SchKG.
- Verwertung durch Versteigerung bzw. Freigabe an den Konkursschuldner.

Abtretung nach Art. 260 SchKG

- Abtretung der Prozessführungsbefugnis
- Befugnis zur gerichtlichen oder aussergerichtlichen Geltendmachung, Vergleich etc.
- Möglich des Widerrufs, falls Abtretungsgläubiger Frist zur Geltendmachung nicht einhält.
- Mehrheit von Abtretungsgläubiger bilden eine uneigentliche notwendige Streitgenossenschaft ...

Verantwortlichkeitsansprüche

	Ausserhalb des Konkurses	Innerhalb des Konkurses
Ansprüche aus mittelbarer Schädigung der Gläubiger/Aktionäre	Klage der Gesellschaft gegen die Organe auf Leistung an die Gesellschaft (OR 756 I)	Der Anspruch aus mittelbarer Schädigung wird im Konkurs zu einem eigenständigen Anspruch der Gläubigergesamtheit (BGE 127 III 374). Klage der Konkursverwaltung oder der Abtretungsgläubiger (OR 757 II).
	Klage der Aktionäre gegen die Organe auf Leistung an die Gesellschaft (OR 756 I)	Den Aktionären keinerlei Ansprüche (BGE 117 II 432)
Ansprüche aus unmittelbarer Schädigung	Ansprüche der Aktionäre aus unmittelbarer Schädigung	Ansprüche der Aktionäre aus unmittelbarer Schädigung (separate Geltendmachung!)
	Den Gläubigern stehen keine Verantwortlichkeitsansprüche gegen die Organe zu.	Separate Geltendmachung!

Freihandverkauf (256)

Art. 256

D. Verwertungsmodus

¹ Die zur Masse gehörenden Vermögensgegenstände werden auf Anordnung der Konkursverwaltung öffentlich versteigert oder, falls die Gläubiger es beschliessen, freihändig verkauft.

² Verpfändete Vermögensstücke dürfen nur mit Zustimmung der Pfandgläubiger anders als durch Verkauf an öffentlicher Steigerung verwertet werden.

³ Vermögensgegenstände von bedeutendem Wert und Grundstücke dürfen nur freihändig verkauft werden, wenn die Gläubiger vorher Gelegenheit erhalten haben, höhere Angebote zu machen.¹

⁴ Anfechtungsansprüche nach den Artikeln 286–288 dürfen weder versteigert noch sonstwie veräussert werden.²

Zeitpunkt der Verwertung

- Konkursamt (243 II)
- Erste Gläubigerversammlung (238)
- Konkursverwaltung (243 II)
- Zweite Gläubigerversammlung: Reguläre Verwertung (243 III).

Probleme:

- Einräumung des Rechts zum höheren Angebot (255a II).
- Voraussetzungen für Notverkauf (243).

Notverkauf 234 II SchKG

Art. 243

4. Forderungseinzug. Notverkauf

¹ Unbestrittene fällige Guthaben der Masse werden von der Konkursverwaltung, nötigenfalls auf dem Betreibungswege, eingezogen.

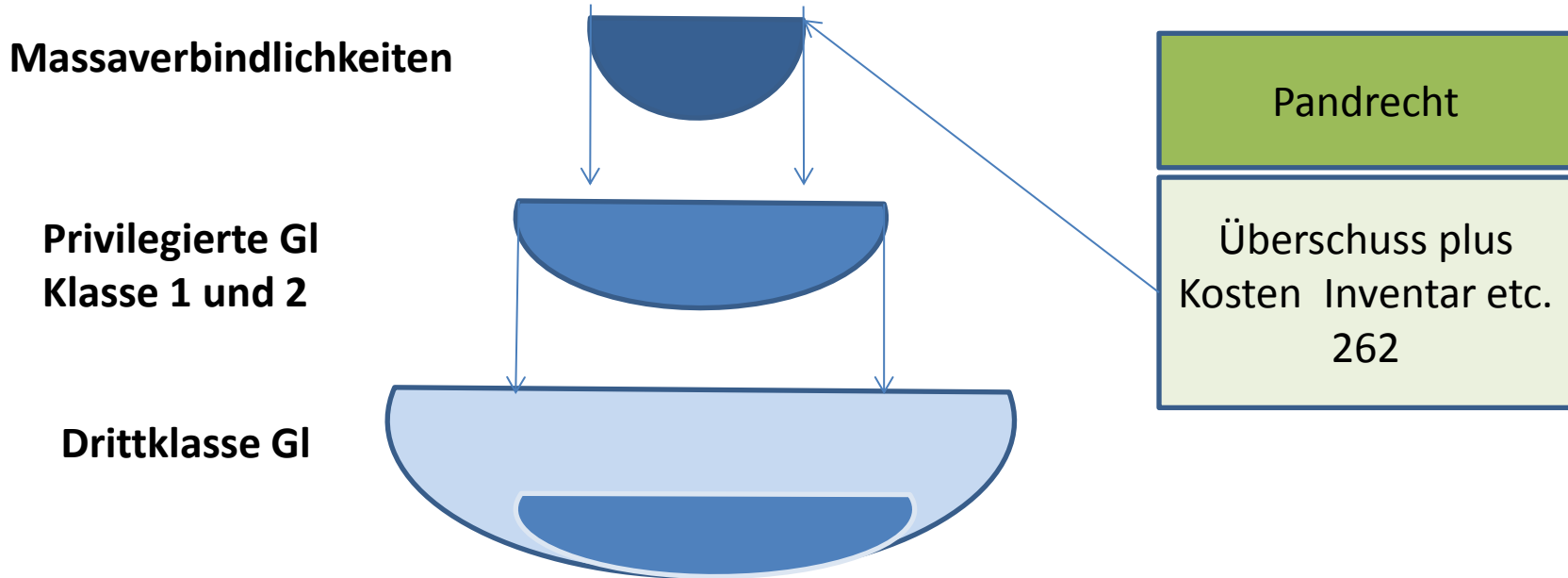
² Die Konkursverwaltung verwertet ohne Aufschub Gegenstände, die schneller Wertverminderung ausgesetzt sind, einen kostspieligen Unterhalt erfordern oder unverhältnismässig hohe Aufbewahrungskosten verursachen. Zudem kann sie anordnen, dass Wertpapiere und andere Gegenstände, die einen Börsen- oder einen Marktpreis haben, sofort verwertet werden.¹

³ Die übrigen Bestandteile der Masse werden verwertet, nachdem die zweite Gläubigerversammlung stattgefunden hat.

Verteilung / Verteilungsplan

Ungesicherte Gläubiger

Gesicherte Gläubiger



Widerruf der Konkurseröffnung

- **Voraussetzungen**

Nach Ablauf der in der Konkurspublikation vorgesehenen Anmeldefrist für Forderungen kann das Konkursgericht den Konkurs jederzeit bis zum Schluss des Verfahrens widerrufen (SchKG 195):

- wenn der Schuldner nachweist, dass sämtliche Forderungen getilgt sind; oder
- wenn der Schuldner von jedem Gläubiger eine schriftliche Erklärung vorlegen kann, dass dieser seine Konkurseingabe zurückzieht; oder
- bei Zustandekommen eines gerichtlichen Nachlassvertrages.

Veröffentlichen im SHAB (SchKG 195 III).

- **Wirkung**

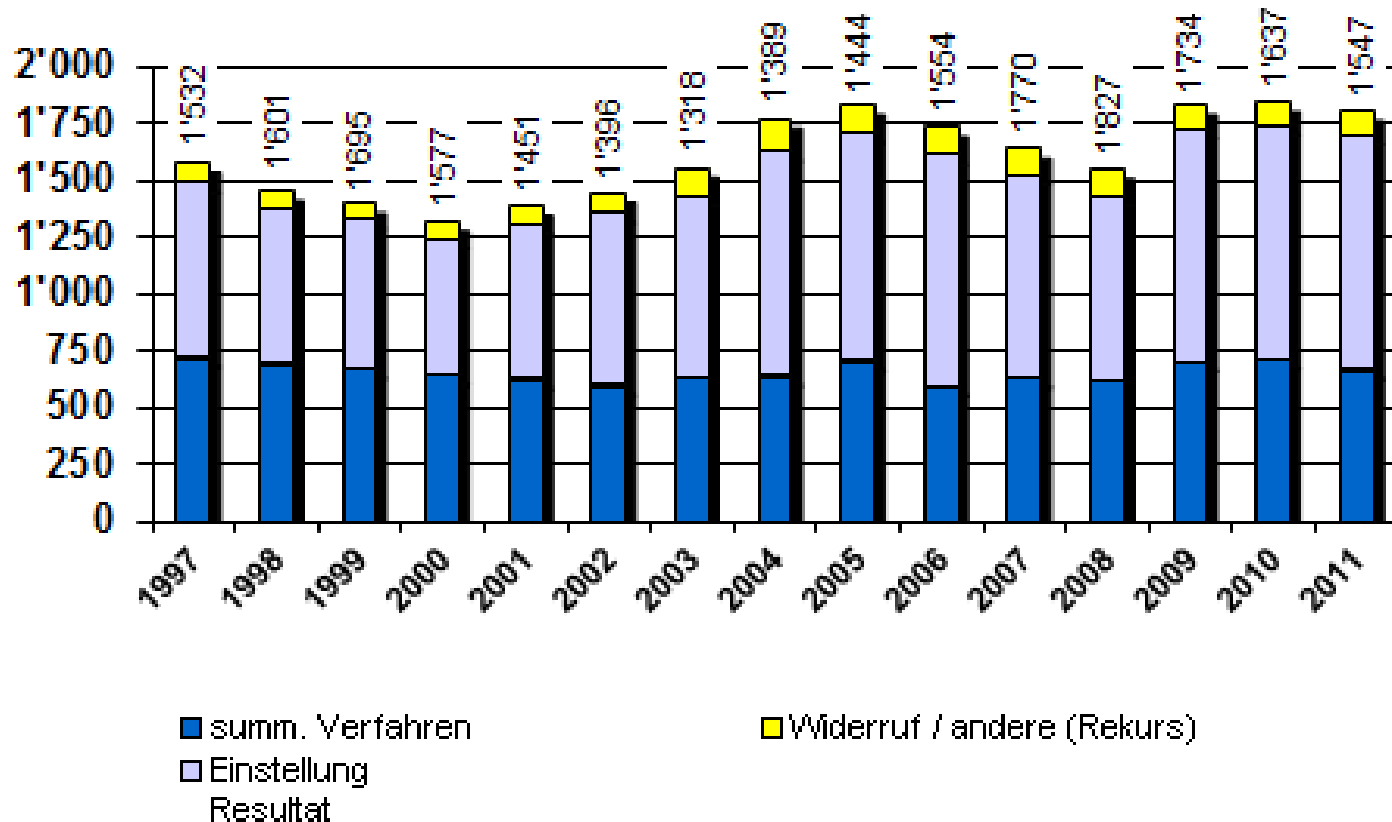
Der Gemeinschuldner wird in das freie Verfügungsrecht über sein Vermögen wieder eingesetzt.

Betreibungen leben nicht mehr auf (vgl. BGE 93 III 59).

Konkursverfahren Statistik

Kanton Zürich

Konkursämter Konkurserledigungen



Einstellung des Konkursverfahrens mangels Aktiven (SchKG 230)

- **Einstellung des Konkurses durch das Konkursgericht**

Mitteilung durch das Konkursamt dass keine Aktiven für die Durchführung des ordentlichen und des summarischen Verfahrens vorhanden sind; Einstellung des K. nach Prüfung durch Konkursgericht (SchKG 230 II). Es werden keine Verlustscheine ausgestellt.

- **Die Durchführung des Konkursverfahrens auf Begehren eines Gläubigers(SchKG 230 II)**

Stellt kein Gläubiger das Begehren, gilt das Konkursverfahren endgültig als eingestellt.

- **Möglichkeit der Betreuung auf Pfändung**

Nach Einstellung des Konkursverfahrens kann der Schuldner während zweier Jahre auch auf Pfändung betrieben werden (SchKG 230 III).

Die vor der Konkurseröffnung eingeleiteten Betreibungen leben wieder auf.

Einstellung des Konkursverfahrens

Suspension de la procédure de faillite

Sospensione della procedura di fallimento

SchKG - LP - LEF 230, 230a

1. Schuldner/in: Müller Albert, von Salenstein, geboren 02.01.1969, Gyrenstrasse 2, 8967 Widen
2. Konkursöffnung: 17.10.2011
3. Konkurseinstellung: 25.04.2012
4. Frist für Kostenvorschuss: 14.05.2012
5. Kostenvorschuss: CHF 4'000.00

Hinweis: Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der obgenannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

6. Bemerkungen: Innert gleicher Frist haben sich Dritte, die Vermögen der konkursiten Person verwahren oder bei denen diese Guthaben hat, beim Konkursamt zu melden (Art. 222 SchKG)./DH

Konkursamt Aargau Amtsstelle Baden 5400

Konkursverfahren Statistik

Kanton Zürich

Konkursämter Konkurerledigungen

